

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: - (1935)

Heft: 37

Rubrik: Zürcher Lichtspieltheater-Verband

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer



FILM Suisse

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. LICHTSPIELTHEATER-
VERBANDES, DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZRÉDACTRICE EN CHEF
Eva ELIE

DIRECTEUR : Jean HENNARD

Redaktionelle Mitarbeit :
Sekretariat des S.L.V.

N° 37

DIRECTION,
RÉDACTION,
ADMINISTRATION :
TERREAUX 27
LAUSANNE
—
TÉLÉPHONE 24.430Le numéro : 40 cent.
Abonnement : 1 an, 6 Fr.
Châq. post. II 3673Les abonnements partent
du 1er janvier.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband

DEUTSCHE UND ITALIENISCHE SCHWEIZ

Sekretariat : ZÜRICH, Theaterstr. 3

Verbandsnachrichten

Die neutrale Seite

« Wer lacht mit, Beitrag von neutraler Seite », betitelt sich ein kürzlich in diesem Blatte erscheinender, mit w. unterzeichneter Artikel, auf den wir bereits in Nr. 36 eingehend geantwortet haben.

Zu unserer Überraschung hat sich nun dieser Herr w., der sich berufen glaubte, unserem Verbande Ratschläge zu erteilen, speziell in Bezug auf die Servicegebühren bei der Western-Tonfilm-apparatur, als Reisevertreter einer Firma entpuppt, die selbst Tonfilmapparaturen im Ausland herstellt und in der Schweiz vertreibt.

So sieht also diese neutrale Seite aus! Diesem Herrn hat jedenfalls die nicht gerade von der Hand zu weisende Idee vorgeschwebt, die Westernapparaturen zu verdrängen, um dafür sein Fabrikat an den Mann zu bringen. Die Geschäftstüchtigkeit des Herrn w. in allen Ehren, doch möchten wir ihm sehr empfehlen, in Zukunft ehrlich mit seinem Namen zu einer Sache zu stehen und sich nicht hinter einem « neutralen » Mäntelchen zu verstecken.

Vielleicht ist Herr w. in der Lage, seiner Firma die Idee der Einrichtung einer Vorführungs-schule für Theaterbesitzer zur Verwirklichung angelänglichst zu empfehlen, indem das betreffende Haus die Tonfilmapparaturen mit Kabinen und Vorführungsraum gratis zur Verfügung stellt. Das wäre bestimmt eine glänzende Reklame!

Vorstands-Sitzung vom 5. November 1935 in Zürich

Anwesend sind die Herren Wyler, Jenny, Sutz, Zaugg, Schulthess, Eberhardt, Adelman, Sekretär Lang.

1. Filmbezug von einem Nichtmitglied des F.V.V.:

Verschiedene Theaterbesitzer haben im Laufe dieses Jahres, zum Teil sogar erst diesen Herbst, mit einem Verleiher Verträge abgeschlossen, der nicht Mitglied des F.V.V. ist. Dabei sind diejenigen Verträge, die vor Inkrafttreten des Interessenvertrages getätigt wurden, von den betreffenden Theaterbesitzern, ob aus Irrtum, Vergesslichkeit oder andern Gründen, beim Sekretariat nicht ordnungsgemäss angemeldet worden, wie dies auf Grund eines Rundschreibens hätte erfolgen müssen. Der Fall wird auch das Büro der beiden Verbände noch beschäftigen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Antrag gestellt wird, die Angelegenheit als eine offensichtliche Verletzung des Interessenvertrages vor das Interventionsgericht zu bringen.

2. Zwei Kinobau-Gesuche in Bern:

Der Vorstand nimmt davon Kenntnis, dass vom Sekretariat aus durch einen Rechtsvertreter in Verbindung mit einem Architekten gegen die beiden Baugesuche Einsprache erhoben wurde. Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch diese Einsprachen, die von anderer Seite noch unterstützt werden, beide Projekte verhindert werden können.

3. Preisschleuderei in einer kleinen Ortschaft des Kt. Baselland:

Ein Kinobesitzer, der erst kürzlich ein Theater neu übernahm, hat es für nötig gefunden, sein Unternehmen durch Ermässigungskarten einzuführen und die ganze Gegend damit zu überschwemmen. Trotz strenger Verwarnungen liess sich der betreffende Herr nicht belehren. Ein Vorstandsmitglied, das in der Nähe sein Domizil hat, wird versuchen, die beiden Theater am Platze zu einer Aussprache einzuladen und eine Vereinbarung abzuschliessen, die die Eintrittspreise und sonstigen Formalitäten regelt. (Erfreulicherweise ist die Einigung inzwischen zustandgekommen und die beiden Theaterbesitzer haben eingesehen, dass es besser ist, miteinander, als gegeneinander zu arbeiten).

Die weitem, insgesamt 11 Traktanden betreffen grösstenteils interne Verbandsangelegenheiten, die unsern Mitgliedern auf dem Zirkulärweg, soweit nötig, bereits bekannt gegeben wurden.

Gemeinsame Bureau-Sitzung der beiden Verbände, am 5. November in Zürich

1. Es wird von Herrn Dr. Egghard, Präsident des F.V.V., die Anregung gemacht, von Zeit zu Zeit die Vorstände aller drei Verbände zu ge-

meinsamen Sitzungen einzuberufen, um bei dieser Gelegenheit allgemein interessierende Probleme einer gegenseitigen Aussprache und Abklärung zuzuführen. Die Anregung wird von Seiten des S.L.V. begrüsst, da sie einem längst empfundenen Bedürfnis entsprechen würde.

2. Es werden drei Fälle von Verletzungen des Interessenvertrages festgestellt, die nach eingehender Beratung dem Interventionsgericht zur Entscheidung überwiesen werden.

Das Interventionsgericht wird zum ersten Male am 2. Dezember 1935, nachm. 2 Uhr, in Zürich, zusammentreten.

Als Obmann fungiert: Herr Oberichter Dr. Hasler, Zürich.

Als Schiedsrichter des F.V.V.: Herr Dr. Egghard und Dir. Max Stöhr.

Als Schiedsrichter des S.L.V.: Herr Eberhardt und Dir. R. Rosenthal.

Vermittlungstätigkeit des Sekretariates

Verhandlungen mit Hausbesitzern

Kinotheater im Kanton Bern.

In der letzten Ausgabe berichteten wir unter 1. über die Verhandlungen, die im Flusse waren. Erfreulicherweise können wir heute melden, dass zwischen Mieter und Vermieter durch unsere Vermittlung nach langen, schriftlichen und mündlichen Verhandlungen, eine hauptsächlich unser Mitglied befriedigende Einigung hat erreicht werden können. Die Formalitäten sind teilweise schon erledigt und in den nächsten Tagen wird alles ins Reine kommen. Es kommt die vertraglich vorgesehene Miete von Fr. 27.000,— per Jahr, welche im Jahr 1933 vom Vermieter schon auf Fr. 23.000,— reduziert wurde, nochmals reduziert werden und zwar auf das unter den heutigen Zeitumständen erträgliche Mass von Fr. 12.000,— als Mietzins-Minimalgarantie per Jahr und einem abzuleifernden Prozentsatz von den Billett-Einnahmen, der allerdings verhältnismässig hoch erscheint, aber immer noch tragbar ist.

Wenn die Einnahmen besser werden, ist es nur recht und billig, dass der nachsichtige Vermieter auch etwas einholen kann — gegenüber der wirklich hohen Einnahme von Fr. 15.000,—, resp. 11.000,— per Jahr. In Anbetracht dessen, dass der Vermieter eine goldwertige Vertragsgarantie von Fr. 30.000,— besessen hatte, so darf man dieses Entgegenkommen wirklich anerkennen. Der Rückstand der Miete musste nicht in bar nachbezahlt, sondern konnte mit der Kautionsverrechnung werden, so dass diese der kleineren Mieter entsprechend niedriger geworden ist. Es wäre offengestanden zu wünschen, dass sich andere Hausbesitzer daran ein gutes Beispiel nehmen und der heutigen mehr als misslichen Situation in unserem Gewerbe Rechnung tragen würden.

Unter Nr. 4 berichteten wir über einen Fall in Zürich und können nun melden, dass nach langwierigen Verhandlungen mit dem etwas hartnäckigen Hausbesitzer ebenfalls eine Einigung erreicht werden konnte, die den gegenwärtigen Theaterbesitzer befriedigt, indem er von dem nicht leichten Mietvertrag, resp. Objekts entbunden wird und mit einem blauen Auge davon kommt. Der Hausbesitzer hatte bereits die Ausweisung in Händen wegen rückständiger Mietzinszahlungen.

Es zeigt sich, dass unser Verband mit dem Abschluss des Interessenvertrages ein brauchbares Mittel in die Hand bekommen hat, das auch weiterhin für beide Vertragsparteien seine guten Früchte tragen wird.

Ausländische Zirkusse

Es sind bei den Schweizer Behörden für das Jahr 1936 wiederum Gesuche von ausländischen Grosszirkussen für die Einreise in die Schweiz eingegangen und zwar handelt es sich um Busch, Berlin, und Medrano, Wien. Das Sekretariat des S.L.V. hat sowohl an die eidgenössischen als auch an die kantonalen Instanzen eingehend begründete Eingaben gerichtet, so dass zu erwarten ist, dass die Einreisegesuche zur Ablehnung gelangen.

Ein Erfolg zu unseren Gunsten ist auch insofern zu erwarten, als das übrige Unterhaltungs-

C. CONRADT'S Kino-Kohlen „NORIS-HS“

VOLLKOMMENES
LICHTGERINGER
ABBRAND

*** C. CONRADT

KINOMARKE NORIS «HS»

VERKAUF DURCH:

CECE-
GRAPHITWERK A.G.

ZÜRICH

Wehntalerstrasse 600
Telephon 69.122

gewerbe, wie wir informiert wurden, ebenfalls an die massgebenden Instanzen mit entsprechenden Abweisungs-Gesuchen gelangt sind. Unser Gewerbe, bei dem die Einnahmen in diesem Jahr gegenüber andern Jahren eine abermalige erschreckende rückläufige Bewegung aufweisen, wurde durch die Zulassung der ausländischen Grosszirkusse noch grössere Einbussen erleiden.

Wie wir soeben erfahren, dürften die Gesuche in ablehnendem Sinne beantwortet und für 1936 nur der Zirkus Knie, das nationale Schweizer Unternehmen, zugelassen werden.

Joseph LANG, Sekretär.

Film-Verleiher-Verband in der Schweiz

Auszug aus dem Protokoll der ausserordentl. Generalversammlung vom 19. November 1935, im Bristol in Bern

Vorsitz: Dr. Egghard. Anwesend 26 Mitglieder; 5 haben ihre Abwesenheit rechtzeitig entschuldigt.

Zu Beginn der Versammlung macht der Präsident darauf aufmerksam, dass 4 Verleiher in der bevorstehenden Versammlung das Stimmrecht nicht ausüben können, weil sie mit der Zahlung ihrer Beiträge mehr als ¼ Jahr im Rückstand sind.

1. Das Protokoll der letzten Generalversammlung vom 20. August wird genehmigt.

2. Der Vorsitzende Dr. Egghard referiert über die wichtigsten Geschehnisse, die sich seit der letzten General-Versammlung ereignet haben, besonders über die mit dem Inkrafttreten des Interessenvertrages mit dem Schweiz. Lichtspieltheater-Verband und der Convention mit der Association Cinématographique Suisse Romande verbundenen Arbeiten. Auf Grund dieses Referates wird eine längere Debatte geführt. Aus derselben geht hervor, dass die Mehrzahl der Mitglieder die günstigen Wirkungen dieser mit den Theaterverbänden abgeschlossenen Verträge nicht verkennen, dass aber infolge der Verweigerung der Aufnahme einzelner Cinemas in den S.L.V. sich Konsequenzen ergeben haben, die eine Zusammenarbeit der beiden Verbände erschweren.

Nach Abschluss der Debatte wird beschlossen, dass der F.V.V. bei dem S.L.V. dahin intervenieren soll, dass diese Angelegenheit einer neuen wohlwollenden Ueberprüfung unterzogen werden soll.

3. Ein Antrag des S.L.V. betr. Abänderung der Schiedsgerichts-klausel wird nach geführter Debatte mit allen Stimmen gegen eine abgelehnt.

4. Einem Antrag des S.L.V. entsprechend beschliesst die Generalversammlung grundsätzlich festzulegen, dass Filme, die in Erstaufführung von Inhabern eines Kinos, welches nicht Mitglied des S.L.V. ist, für dieses Kino angekauft wurden, nicht von einem Mitglied des F.V.V. zum weiteren Verleih in den restlichen Kinos der Schweiz erworben werden dürfen. Ein derartiger Vorgang stelle sich als Umgehung der Bestimmungen des Interessenvertrages dar. Auch dieser Antrag wird von der General-Versammlung mit grosser Mehrheit angenommen.

5. Gesuche zweier Verleihfirmen um Aufnahme als Mitglied des F.V.V. werden aus grundsätzlichen Gründen abgelehnt.

6. Es wurde ferner beschlossen, es nunmehr jedem einzelnen Verleiher zu überlassen, ob in Fällen, in welchen einem Kino statt wie bisher

zum Minimalpreis von Fr. 100.—, Filme gegen 30 % mit einer Minimalgarantie von Fr. 80.— geliefert werden dürfen, sich diese Bewilligung ausschliesslich auf neu abzuschliessende Film-mietverträge beschränken soll, oder aber ob der Verleiher diese Bewilligung auch schon auf jene Filmmieten auswirken lassen kann, in welchen vertragsgemäss ein Minimalpreis von Fr. 100.— noch festgesetzt worden war, sofern diese Filme nicht früher zum Abspielen gelangt sind, bezw. gelangen werden, als das betreffende Kino in die Liste der Fr. 80.— Kinos aufgenommen ist.

7. Wegen statuten-gemässes Ablaufens der Mandatsdauer der bisherigen Beisitzer des Schiedsgerichts in Angelegenheiten des F.V.V. wurden an deren Stelle die Herren Burstein und Mantovani neu gewählt.

Zürcher Lichtspieltheater-Verband

Mitgliederversammlungen vom 8., 15. und 22. November 1935

1. Die Mitglieder nehmen Kenntnis von einer ausführlichen Eingabe an das Elektrizitäts-Werk der Stadt Zürich, in der Hauptsache dahintendend, eine grosse Ungerechtigkeit, die seit Jahren besteht, aus der Welt zu schaffen. Die Zürcher Theater bezahlen seit Jahren den vom Elektrizitätswerk für Projektionszwecke bezogenen Kraftstrom, statt zu dem niedrigen Kraftstrom-Tarif, zu dem hohen Lichtstrom-Tarif. Trotz jahrelanger Bemühungen und einer grossen, wohlgegründeten Eingabe im Jahre 1932, ist es dem Verband bis heute noch nicht gelungen, diese Ungerechtigkeit zum Verschwinden zu bringen. Die Eingabe geht diesmal nicht an das Elektrizitätswerk, sondern direkt an den Stadtrat der Stadt Zürich. Fast alle Elektrizitätswerke der Schweiz und des Auslandes verrechnen den Kinohandlern den von ihnen bezogenen Kraftstrom für die Uniformgruppe auch zum Kraftstromtarif — nur Zürich nicht.

2. Tarifvertrag mit dem Personalverband: Der seit einer Anzahl von Jahren bestehende Tarifvertrag mit der Arbeiter-Organisation ist vom Verband auf Ende November gekündigt worden um denselben in verschiedenen Beziehungen der heutigen schweren Zeit besser anzupassen.

3. Es werden einige Verletzungen der am 20. Juli 1935 für den Platz Zürich zwischen dem F.V.V. und dem Z.L.V. abgeschlossenen Eintrittspreis-Konvention festgestellt. Nach lebhafter Aussprache wird für diesmal von der Ausfüllung von Bussen abgesehen und die betreffenden Mitglieder lediglich verwahrt.

4. Beratungen über das gesamte Reklamewesen. Die stetig sinkenden Einnahmen bei den Lichtspieltheatern war die Veranlassung, das ganze Reklamewesen einer neuen Regelung in abtundendem Sinne zu unterziehen. Die Beratungen darüber benötigten drei diskussionsreiche Sitzungen und haben nunmehr zu einem Verbandsbeschluss geführt, der diverse Einschränkungen vorsieht und am 1. Dezember 1935 in Kraft treten soll.

Joseph LANG, Sekretär.

Abonnieren Sie den Ein Jahr: 6 Fr.

Schweizer Film Suisse

Terreaux 27 LAUSANNE Ch. post. II 3673